Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3824

19. 03. 80

Sachgebiet 8007

Erste Beschlußempfehlung und Erster Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze
— aus Drucksache 8/3688 —

A. Problem

Im Rahmen der Energiepolitik ist die Angemessenheit der Bergmannsprämien zu überprüfen.

B. Lösung

Entsprechend Artikel 10 des sogenannten Omnibusgesetzes wird die Bergmannsprämie verdoppelt und zwar nach dem Vorschlag des Ausschusses durch ein selbständiges Gesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Bergmannsprämie werden in einem Jahr voller Wirksamkeit insgesamt Kosten von 110 Millionen DM (Bund 47 Millionen DM, Länder 48 Millionen DM und Gemeinden 15 Millionen DM) verursacht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Erste Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. aus der Vorlage — Drucksache 8/3688 — den Artikel 10 als selbständiges Gesetz mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien" in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die weiteren Teile der Vorlage — Drucksache 8/3688 — einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten.

Bonn, den 19. März 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Meinike (Oberhausen)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag von „5 Deutsche Mark" durch den Betrag von „10 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 7 wird das Datum „31. März 1973" durch das Datum „31. März 1980" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erster Bericht des Abgeordneten Meinike (Oberhausen)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes — Drucksache 8/3688 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. März 1980 an den Finanzausschuß federführend, an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat empfohlen, den Artikel 10 des Gesetzentwurfs, der eine Verdoppelung der Bergmannsprämie vorsieht, als eigenständiges Gesetz vorweg zu verabschieden. Die Beteiligung des Innenausschusses betrifft diesen Teil der Gesetzesvorlage nicht. Über ein abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet.

Der Finanzausschuß hat sich der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses angeschlossen und schlägt in der Anlage ein selbständiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vor. Der Ausschuß für Wirtschaft hat außerdem vorgeschlagen, die verdoppelte Bergmannsprämie bereits für die nach dem 29. Februar 1980 verfahrenen Schichten rückwirkend zu gewähren. Dem ist der Finanzausschuß aus Gründen der Haushaltslage nicht gefolgt. Der Finanzausschuß war einstimmig der Auffassung, daß die Verdoppelung der Bergmannsprämie mit Wirkung ab dem 1. April 1980 gelten soll. Damit gewährleistete der Finanzausschuß immer noch ein früheres Inkrafttreten als bei Verwirklichen dieses Anliegens im Rahmen des sogenannten „Omnibus"-Gesetzes.

Bonn, den 19. März 1980

Meinike (Oberhausen)
Berichterstatter